

**Zwischenbericht des AK II und des AK IV zu den Empfehlungen des
2.Untersuchungsausschusses der 17. Legislaturperiode des Deutschen
Bundestages („Parlamentarischer Untersuchungsausschuss NSU“, PUA)**

Stand: 27.11.2013

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>I. Empfehlungen für den Bereich der Polizei</p> <p>Nach den Feststellungen des Ausschusses war die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ausreichend offen für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen</p>		
<p>1. In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.</p>	<p>Der Empfehlung ist – insbesondere in der Rückschau – uneingeschränkt zuzustimmen. Fraglich bleibt ihre praktische Umsetzung, die von der Etablierung förmlicher neuer Verfahren über die auch an anderer Stelle geforderte erhöhte allgemeine Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden, also auch der Staatsanwaltschaften, bis hin zu Änderungen der Vorschriftenlage oder Akzentuierungen in der Aus- und Fortbildung reichen könnte. Zwei Jahre nach Aufdeckung des NSU-Komplexes zeigt sich jedoch in der polizeilichen Praxis bereits jetzt, dass sowohl die Sensibilität im Bereich des Staatsschutzes als auch in anderen Ermittlungsdienststellen gewachsen ist. Vorbehaltlich der erforderlichen vertieften Prüfung dieser Empfehlung könnten daher eher informelle Lösungsansätze (Sensibilisierung, verstärkter Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Staatsschutzdienststellen, Lehre des NSU-Komplexes in Aus- und Fortbildung) formalen Änderungen der Verfahren oder Vorschriften überlegen sein.</p>	

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>2. Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs und Kritikfähigkeit, d. h. es muss eine „Fehlerkultur“ in den Dienststellen entwickelt werden. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sollte daher Gegenstand der polizeilichen Aus und Fortbildung werden. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamten sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten.</p>	<p>Diese Empfehlung des PUA hebt ausdrücklich ab auf die festgestellte mangelnde Offenheit einzelner Strafverfolgungsbehörden bzw. länderübergreifender Ermittlungsgruppen für alternative Ermittlungsansätze im Fall der heute dem NSU zugerechneten Tötungsdelikte. Auch dieser Empfehlung ist rückwirkend uneingeschränkt zuzustimmen. Dabei ist allerdings auch festzustellen, dass Fehlerkultur – ein grundsätzliches institutionelles Problem der Verwaltung wie der Wirtschaft – eine Daueraufgabe jeder organisatorischen Entwicklung, der Personalführung sowie der Aus- und Fortbildung bleibt, deren Rolle hier auch durch Verfahren nicht ersetzt werden können. Die Frage, ob zu den in der Empfehlung angesprochenen Aspekten wie etwa Rotation weitere Empfehlungen, ggf. länderübergreifend, zu formulieren sind, wird Gegenstand der weiteren Prüfung der Empfehlungen durch die polizeilichen Fachgremien sein.</p>	<p>Daueraufgabe in den Bundesländern</p>
<p>3. Die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe NSU muss mit Hochdruck vorangetrieben werden. Dabei sind entsprechend der Tatorte und Tatzeiten der vom Ausschuss beleuchteten Fälle Schwerpunkte zu setzen. Über die erzielten Zwischenergebnisse ist regelmäßig dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu berichten. Die teilweise eingeleitete Nachbewertung bisher fälschlich nicht der politisch motivierten Kriminalität Rechts zugeordneter Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge muss zeitnah zum Abschluss gebracht, ihre</p>	<p>Diese Empfehlung durch die Arbeit der BAO Fokus sowie durch das beim BKA koordinierte Phasenkonzept zur Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsextremismus / -terrorismus bereits weitgehend umgesetzt.</p>	<p>Ist bereits umgesetzt bzw. befindet sich in Umsetzung.</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>Ergebnisse transparent öffentlich gemacht und im Bundestag debattiert werden.</p>		
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr des gewaltbereiten Rechts-Extremismus und Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt. Die polizeiliche Analyse rechts-extremistischer Gewalt war fehlerhaft, das Lagebild dadurch unzutreffend. Die Erfassung rechtsmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990.</p> <p>4. Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zweitens rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.</p>	<p>Diese Empfehlung wird im Rahmen dauernder Debatten der polizeilichen Fachgremien zu Definitionen, Erfassung bzw. Defizite in der Statistik PMK zu prüfen sein. Zu beachten ist hier, dass die Statistik PMK zuerst polizeilichen Zwecken der Strafverfolgung, und erst in zweiter Linie disziplinübergreifenden Lagebilddebatten dienen soll. Bei den entsprechenden Weiterentwicklungen der PMK wurde auch bisher wissenschaftlicher Sachverstand hinzugezogen; dies wird auch bei den jetzt anstehenden vertieften Prüfungen der Empfehlung gewährleistet sein.</p>	<p>Prüfauftrag</p>
<p>5. Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten müssen dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßlichen Straftätern deliktsübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird. Rädelführer der rechtsextremistischen Szene muss der Staatsschutz im Blick</p>	<p>Der Empfehlung wird bei polizeilichen Ermittlungen bereits jetzt entsprochen; dies im Übrigen auch im Fall der Ermittlungen zu den Ceska-Morden, dabei allerdings ohne entsprechenden Ermittlungserfolg. Dies gilt im Bereich der Staatsschutzkriminalität auch für den erforderlichen Austausch der Staatsschutz- mit den verfassungsschutzdienststellen des Bundes und der</p>	<p>Prüfauftrag</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>haben – was nach dem „Blood & Honour“-Verbot bei den Führungsfiguren der aufgelösten Organisation möglicherweise Kontakte zum Trio aufgedeckt hätte.</p>	<p>Länder. Auch hier haben die Lehren aus dem NSU-Komplex zu einer weiteren Sensibilisierung geführt. Ob darüber hinaus weitere, ggf. formale Änderungen erforderlich sind, wird Gegenstand der jetzt anstehenden fachlichen Prüfungen der Empfehlung durch Bund und Länder sein.</p>	
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses war es ein Hindernis für die Ermittlungen zu der länderübergreifenden Tatserie der Ceska-Morde, dass sie zwar koordiniert, aber nicht einheitlich geführt wurden. Erfolgreiche Ermittlungen in komplexen Fällen bei Beteiligung verschiedener Polizeidienststellen erfordern eine zentrale ermittlungsführende Dienststelle mit klar geregelten Weisungsbefugnissen. Der Ausschuss hat den Bericht über die Zusammenarbeit des BKA und der Polizeien der Länder aus dem Jahr 2010 zur Kenntnis genommen und hält auch diese überarbeiteten Leitlinien noch nicht für ausreichend:</p> <p>6. Zentrale Ermittlungsführung heißt nach Auffassung des Ausschusses keineswegs zwingend Ermittlungsführung durch das BKA. Auch für eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Dies kann durch einen Staatsvertrag geschehen, den die Länder gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundes schließen. Die jeweilige Zuständigkeit soll sich dabei so eng als möglich aus Kriterien der Tat oder Tatserie</p>	<p>Der Tenor der Empfehlung entspricht im Wesentlichen der Empfehlung 3.3 der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR). Die mit der Prüfung der Empfehlungen der BLKR befasste gemeinsame AG aus AKII und AKIV sieht die Zuständigkeit für den Umsetzungsbedarf hinsichtlich zentraler Ermittlungsführungen (bzw. entsprechenden erforderlichen Änderungen der RiStBV) bei der Konferenz der Justizministerinnen und –minister.</p>	<p>Abstimmung mit Strafrechtsausschuss der JuMi-Ko</p>

Arbeitskreise II und IV der IMK

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
(Tatorte, Beginn, Häufigkeit von Einzeltaten) ergeben, aber auch die Kapazität der beteiligten Länderpolizeien berücksichtigen.		
7. Die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen müssen jederzeit sofort verfügbar sein. Es darf nicht nochmals vorkommen, dass Zeit und Kraft dafür verloren gehen, unterschiedliche Systeme wie „EASy“ und „INPOL Fall“ während einer laufenden Ermittlung zu verknüpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen, die Interoperabilität der Datensysteme zu schaffen, müssen zügig zu einem guten, verfassungsrechtlich einwandfreien Ergebnis geführt werden.	Die Empfehlung wird uneingeschränkt geteilt. Die Problematik der inkompatiblen Dateisysteme des Bundes und der Länder ist seit Jahren ein bekanntes Problem, dessen Lösung – etwa durch die Einführung von PIAV oder der GED – erhebliche Ressourcen erfordert.	- Auftrag aus IMK Herbst 2011 - ist in Umsetzung
8. Sowohl in Nürnberg wie in Köln haben sich die Ermittler auf den Irrweg locken lassen, die Täter müssten in der Nähe des Tatorts wohnen oder dort zumindest einen „Ankerpunkt“ haben. Zentral geführte Ermittlungen mit Weisungsrechten für regionale Ermittlungsabschnitte in anderen Bundesländern werden einer solchen örtlichen Verengung des Blickwinkels ebenso entgegenwirken wie ein besseres Verständnis von deutschlandweit und international agierenden rechtsextremen Netzwerken.	Die Empfehlung hebt ab auf praktische Aspekte polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit in den Ländern und im Bund. Ob und inwieweit hier länderübergreifend Empfehlungen oder formale Änderungen denkbar bzw. erforderlich sind, wird Gegenstand der jetzt anstehenden vertieften Prüfung der Empfehlung sein. Hinsichtlich zentraler Ermittlungsführung wird auf die Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 6 verwiesen. Mit der Einrichtung des GETZ und der RED wurden bereits wesentliche Schritte für ein besseres Verständnis überregional agierender rechtsextremer Netzwerke getan.	Abstimmung mit Strafrechtsausschuss der JuMi-Ko
9. Bei komplexen Verfahren fallen häufig eine Vielzahl von Hinweisen, Spuren und Erkennt-	Diese Empfehlung zur Verbesserung der Ermittlungspraxis betrifft die konkrete Ermittlungsarbeit in den Polizeien der Länder und des Bundes. Die	Prüfauftrag an die Länder /AK II

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>nissen an. Gleichzeitig besteht gerade bei schweren Straftaten mit ungeklärter Tatmotivation die Gefahr, dass die Ermittlungen von eingefahrenen Denkmustern geprägt sind und bleiben, so dass Ermittler Hinweisen und Spuren, welche in andere Richtungen deuten, mit geringerer Intensität nachgehen. Eine Organisationseinheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet, könnte rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze identifizieren und ihnen entgegenwirken.</p>	<p>inhaltliche Ausfüllung – etwa im Bereich Aus- und Fortbildung - wird Gegenstand laufender wie weiterer polizeifachlicher Erörterungen sein.</p>	
<p>10. Es sind zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit eine bundesweite Abklärung möglich ist, wie viele untergetauchte Rechtsextremisten mit Haftbefehl gesucht und welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden.</p> <p>Nach den Feststellungen des Ausschusses war der Umgang mit den Opfern und ihrem Umfeld im Rahmen der Ermittlungen in vielen Fällen nicht angemessen und sachgerecht.</p>	<p>Eine entsprechende neue bundeseinheitliche Verfahrensweise ist bereits kurz nach dem November 2011 beschlossen und umgesetzt worden. Dazu gehört die neu eingerichtete Haftbefehlsdatei, die von den Länderpolizeien mit Daten zu bestücken ist. Darüber hinaus findet in regelmäßigen Abständen eine Abgleich aller offenen Haftbefehle mit vorliegenden Informationen des Verfassungsschutzverbundes statt.</p>	<p>erledigt</p>
<p>11. Deutschlands Gesellschaft ist vielfältig – diese Vielfalt müssen die Polizeibehörden widerspiegeln, mit dieser Vielfalt müssen sie kompetent umgehen. Die Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den</p>	<p>Die verstärkte Einstellung von Bewerbern mit Migrationshintergrund ist bereits jetzt Anliegen zahlreicher Länderpolizeien. Länderübergreifende Aktivitäten – etwa im Rahmen der IMK - erscheinen hier entbehrlich.</p>	<p>erledigt</p>

Arbeitskreise II und IV der IMK

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>Polizeiberuf zu gewinnen, müssen intensiviert werden.</p>		
<p>12. „Interkulturelle Kompetenz“ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen. Vordringlich die unmittelbaren Vorgesetzten der Kriminal und Schutzpolizeibeamten sollen durch Aus und Fortbildung sensibilisiert werden. Die Umsetzung der Aus und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden.</p>	<p>Auch die Stärkung der interkulturellen Kompetenz ist bereits seit Jahren Gegenstand der Aus- und Fortbildung für alle Laufbahnen der Polizeien des Bundes und der Länder.</p>	<p>In den Ländern bereits umgesetzt und wird intensiviert.</p>
<p>13. Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehender Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.</p>	<p>Neben der o. g. interkulturellen Kompetenz ist auch das Thema „Kommunikation“ fester Bestandteil polizeilicher Aus- und Fortbildung in Bund und Ländern. Auch gibt es für spezielle Kommunikationsaufgaben (Beispiel: Betreuung von Angehörigen bei Geiselnahmen) bereits jetzt spezialisierte Beamte. Die mit der Empfehlung verbundene generelle Übernahme der Kommunikation mit Opfern durch speziell geschulte Beamte muss daher geprüft werden.</p>	<p>Prüfauftrag AK II</p>
<p>14. Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.</p>	<p>Diese Empfehlung des 2. PUA ist vor dem Hintergrund mancher Feststellungen im Rahmen der Vernehmungen oder auch angesichts der Äußerungen der Angehörigen und der Nebenklagevertreter im Prozess gegen Frau Zschäpe und weiterer Angeklagter vor dem Münchener OLG verständlich. Gleichwohl entspricht sie der geltenden Rechtslage, nach § 406f in Verbindung mit § 406h StPO haben „Verletzte“ im Sinne der Empfehlung Opferzeugen das Recht: „dass neben einem Anwalt auch eine Person des Ver-</p>	<p>wird umgesetzt</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>trauens an der Vernehmung teilnehmen kann“. Die darin definierten Rechte werden Betroffenen mit einem Merkblatt, das in mehreren Sprachen zur Verfügung steht, mitgeteilt.</p>	
<p>15. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.</p>	<p>Dieser Empfehlung des Untersuchungsausschusses ist in zahlreichen Ländern bereits durch Einführung mehrsprachiger Merkblätter – etwa zu den Rechten von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren oder zu Entschädigungsleistungen für Opfer von Gewalttaten - sowie die Veröffentlichung von Beratungsbroschüren – etwa zu Opferhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen und Soforthilfefonds des Bundes – Rechnung getragen. Die Länder werden möglichen Nachbesserungsbedarf im Sinne der Empfehlung gleichwohl prüfen. Länderübergreifender Handlungs- bzw. Prüfungsbedarf wird nicht gesehen.</p>	<p>Empfehlung umgesetzt</p>
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses haben neben strukturellen auch schwere individuelle Fehler zum Scheitern der Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe seit dem 26. Januar 1998 geführt. Alle Organisationen und Institutionen müssen damit rechnen, dass immer wieder von Einzelnen Fehler gemacht werden – und sie müssen Vorsorge dafür treffen, dass solche Fehler erkannt und korrigiert werden können. Hier haben Behördenleitung und Fachaufsicht besondere Verantwortung.</p> <p>16. Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu Empfehlung 2 wird verwiesen. Bereits jetzt werden in den Ermittlungsdienststellen laufende, aber bisher erfolglose Ermittlungen in Abständen wieder aufgegriffen und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse (oder auch neuer technischer Möglichkeiten zur Verarbeitung vorhan-</p>	<p>Diese Empfehlung ist bereits Praxis.</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer internen Fehlerkultur von besonderer Bedeutung.</p>	<p>dener Erkenntnisse) weiter verfolgt. Ob darüber hinaus weitergehender, ggf. gar länderübergreifender Handlungsbedarf gesehen wird, wird Gegenstand anstehender polizeifachlicher Prüfungen der Empfehlungen sein.</p>	
<p>17. Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Ziffer 16. Ob für die bereits jetzt regelmäßig wahrgenommenen Möglichkeiten generell die Einrichtung eigener Ermittlungseinheiten erforderlich wäre, ist zunächst zu bezweifeln.</p>	<p>Diese Empfehlung ist gängige Praxis.</p>
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden im Bundeskriminalamt vorhandene Daten und Recherchemöglichkeiten durch die Länderpolizeien für die Ermittlungen mehrfach nur unvollständig genutzt.</p> <p>18. Zu den Zentralstellenaufgaben des BKA muss es deshalb künftig gehören, bei Anfragen zu schweren Straftaten zu prüfen, ob die gestellten Anfragen alle Informationsmöglichkeiten ausschöpfen, die das BKA bieten kann. Zu bestehenden zusätzlichen Informationsmöglichkeiten soll den ermittelnden Polizeidienststellen Beratung und Hilfeleistung angeboten werden.</p>	<p>Hinsichtlich dieser Empfehlung wird zunächst festzustellen sein, ob die Länderpolizeien die Einschätzung des PUA hinsichtlich einer möglicherweise defizitären Beratung durch das BKA tatsächlich teilen. Erst die Feststellung konkreter Defizite in den zahlreichen Zusammenarbeits- und Austauschplattformen (Kriminaltaktische Anfrage, Nutzung von Datenbanken, Nutzung internationaler Datenbanken, Zusammenarbeit in Gemeinsamen Zentren etc.) kann Grundlage ggf. erforderlicher konkreter Änderungen sein, die wiederum in jedem Fall in der Zuständigkeit des Bundes lägen.</p>	<p>Sie entspricht der Praxis und wird bereits umgesetzt.</p>
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus auch</p>		

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt.</p> <p>19. Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus und Fortbildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.</p>	<p>Dass der NSU-Komplex und die im Zusammenhang mit seiner Aufarbeitung festgestellten Defizite künftig Gegenstand polizeilicher Aus- und Fortbildung sein müssen, steht außer Frage. Der Empfehlung ist eindeutig zuzustimmen. Ihre Umsetzung in Curricula, Lehrplänen oder Fortbildungskatalogen ist landesintern wie länderübergreifend zu prüfen.</p>	<p>Daueraufgabe</p>
<p>20. In der Aus und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden.</p>	<p>Die Aus- und Fortbildung über Zusammenarbeitsweisen und Zusammenarbeitsplattformen ist integraler Bestandteil einer mehrschichtigen Sicherheitsarchitektur. Sie sollte bedarfsorientiert und funktionsbezogen erfolgen. Dies gilt für die Zusammenarbeit der Polizeien untereinander ebenso wie für die Staatsanwaltschaften sowie die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutz. Die Einführung zusätzlicher Fortbildungsmöglichkeiten – etwa gegenseitiger Hospitationen – zur Verbesserung des gegenseitigen Aufgabenverständnisses wird hier befürwortet.</p>	<p>Diese Empfehlung wird befürwortet.</p>
<p>21. Die Aus und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.</p>	<p>Im Bereich der zivilgesellschaftlichen Initiativen zur Rechtsextremismusprävention, im Bereich der Opferberatung wie der Aus- und Fortbildung sind Vertreter gesellschaftlicher Gruppen wie Wissenschaftler bereits jetzt einbezogen. Ob und inwieweit dies noch verstärkt werden kann, werden die Länder und der Bund in ihren Zuständigkeitsbereichen zu prüfen haben. Dies gilt auch für möglichen länderübergreifenden Handlungsbedarf.</p>	

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden</p> <p>Nach den Feststellungen des Ausschusses hatten mehrere Verfassungsschutzbehörden Informationen gewonnen, die für die Suche nach dem Trio bedeutsam gewesen wären. Diese Informationen wurden aber teilweise nicht oder unzureichend ausgewertet, nirgends zusammengeführt und nicht verlässlich für die Ermittlungen nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen der Fraktionen dazu reichen von Empfehlungen für verbesserte Auswertung und Informationsweitergaberegulungen bis zur Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in der jetzigen Form, beginnend mit der Abschaffung nachrichtendienstlicher Mittel. Entsprechend sind die nachfolgenden gemeinsamen Empfehlungen als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE den Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst letztlich abschaffen und Bündnis 90 / Die Grünen ihn auflösen und neu strukturieren wollen.</p>	<p>Die Empfehlungen des PUA betreffen sowohl solche Punkte, zu denen in den letzten Jahren bereits Verbesserungen erzielt worden sind, als auch solche, denen noch nicht oder nur in Ansätzen Rechnung getragen wurde.</p> <p>Die Empfehlungen des PUA überschneiden sich mit denen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR), die ihren Bericht im Mai 2013 vorgelegt hat. Im Folgenden wird fallweise auf diesen BLKR-Bericht sowie den von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus AK II und AK IV im Auftrag der IMK erarbeiteten Bericht zu ersten Umsetzungsschritten (Umsetzungsbericht BLKR) verwiesen.</p> <p>Zu berücksichtigen sind bei allen Fragen der Informationsübermittlung auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum „informationellen Trennungsprinzip“ in seiner Entscheidung zum ATDG vom 24. April 2013. (Hierzu wird auf den entsprechenden Bericht verwiesen, der vom BMI unter der Beteiligung von AK II und AK IV erstellt wurde und der IMK vorgelegt wird)</p>	
<p>32. Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur</p>	<p>Die Empfehlung entspricht weitgehend dem zwischenzeitlich existierenden Regelwerk (BVerfSchG, Landesverfassungsschutzgesetze, ZAR).</p> <p>Durch folgende, seit November 2011 geschaffenen Instrumente des nachrichtendienstlichen Informationsaustausches und des Informationsaustau-</p>	

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.</p>	<p>sches mit der Polizei soll verhindert werden, dass sich die vom PUA benannten Defizite bei der Zusammenführung und Bewertung von Informationen sowie der operativen Koordination wiederholen:</p> <p>In der zum 07.12.2012 überarbeiteten Richtlinie für die Zusammenarbeit des BfV und der LfV wird die Zentralstellenfunktion des BfV (Erstellung bundesweiter Lagebilder, Koordinierungsaufgaben) gestärkt und die LfV nochmals explizit zur Übermittlung relevanter Informationen verpflichtet. Gemäß Vorschlag der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus soll die Vorschrift in die Neufassung des BVerfSchG einfließen.</p> <p>Mit der Einführung von NADIS – WN sollte eine umfassende gemeinsame Datei der Verfassungsschutzbehörden mit einem automatisierten Zugriff aller Behörden bzw. der jeweiligen Fachbereiche auf die insgesamt vorliegenden Erkenntnisse zu einzelnen Personen oder Gruppierungen geschaffen werden. Das neue System bietet diese Möglichkeiten und sie werden für den Bereich Rechtsextremismus angewendet.</p> <p>Der vor dem Hintergrund des NSU geänderte § 6 Satz 8 Bundesverfassungsschutzgesetz lautet: „Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten (gemeint: Grunddaten und Fundstellen) enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht, von rechtsextremistischen Bestrebungen oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.“</p> <p>Insofern kann das neue System ebenso wie die bis Juni 2012 betriebene alte Version von NADIS in anderen Phänomenbereichen (soweit kein Gewaltbezug besteht) weiterhin nur als Fundstellendatei, die Rückfragen bei</p>	<p>Dezember 2012: Überarbeitete ZAR wird von der IMK beschlossen</p> <p>Juni 2012 NADIS – WN wird in seiner ersten Phase bundesweit und erfolgreich „produktiv“ geschaltet:</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>den erkenntnisführenden Dienststellen erfordert und keine Verknüpfungen ermöglicht, genutzt werden</p> <p>Mit dem GAR (mittlerweile Teil des GETZ) ist sichergestellt, dass bedeut- same Ereignisse und Sachverhalte sowohl innerhalb des Verfassungs- schutzverbundes als auch mit den Verbindungspersonen von Polizei, Bun- des- und Staatsanwaltschaften sowie weiterer Sicherheitsbehörden thematisiert, in den entsprechenden Arbeitsgruppen bewertet und zeitnah operativ umgesetzt werden können. Da die Abläufe im GETZ die Informations- und Entscheidungswege in den „Stammbehör- den“ nicht ersetzen, dieselben Informationen also auch dort bearbeitet wer- den, besteht auch insofern die Gewähr, dass wichtige Sachverhalte sach- gemäß eingeschätzt und konsequent auf mögliche weiterführende Ermitt- lungsansätze geprüft werden.</p> <p>Die Koordinierte Internetauswertung (KIA), in der Interneteinstellungen mit Bezügen zum Extremismus aller Phänomenbereiche des GETZ aktuell aus- gewertet und den Landesbehörden zeitnah zur Verfügung gestellt werden, komplettiert diesen koordinativen Ansatz mit Blick auf extremistische und terroristische Aktivitäten im virtuellen Raum.</p> <p>In der Rechtsextremismus-Datei (RED) werden bundesweit aktive gewaltbe- reite Rechtsextremisten und deren Kontaktpersonen erfasst. Mit der Spei- cherung sogenannter „erweiterter Grunddaten“ (z.B. genutzte Kfz oder Tele- fonanschlüsse, besuchte Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene, Waffenbesitz, spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten), die nach Schaffung entsprechender Analysetools gemäß § 7 REDG in Bezug gesetzt werden können, verfügen Verfassungsschutz und Polizei in diesem Bereich über einen gemeinsamen Kenntnis- und Informationsstand. Dieser bietet eine geeignete Grundlage für eine Verdichtung und Verknüpfung vorliegender Informationen zur Verhinderung strafrechtlich relevanter rechtsextremisti- scher Aktivitäten bzw. der Verfolgung rechtsextremistischer Straftaten.</p>	<p>Mai 2012: BMI legt Referentenentwurf für ein neues BVerfSchG vor (bisher nicht weiter um- gesetzt)</p> <p>Dezember 2011: Einrichtung des GAR</p> <p>November 2012: Einrichtung des GETZ</p> <p>September 2012: Inbetriebnahme RED</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>Durch entsprechende Festlegungen für arbeitsteiliges Vorgehen im Rahmen von Bund-Länder-Projektgruppen und gemeinsame Auswerteprojekte (z.B. durch die Tagung der Amtsleiter (ALT) oder die Auswerter-/Beschaffer-Tagungen) wird unnötige Doppelarbeit weitgehend vermieden und ein effizientes Vorgehen gewährleistet.</p> <p>Neben den genannten - primär auf die Auswertung und Übermittlung der gesammelten Daten bezogenen - Maßnahmen dienen auch weitere Abstimmungsverfahren bei operativen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der VP-Führung, einer intensiven Abstimmung in der sonstigen Zusammenarbeit. Hierauf wird in den folgenden Punkten fallweise Bezug genommen.</p>	
<p>33. Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennungsgebotes umgesetzt werden.</p>	<p>Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist im Bundesverfassungsschutzgesetz und in den Verfassungsschutzgesetzen der Länder normiert. Hiernach darf der Verfassungsschutz einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.</p> <p>Dies bedeutet in erster Linie eine Trennung von Befugnissen, insbesondere Vollzugsbefugnissen, die den Verfassungsschutzbehörden nicht zustehen. Es beinhaltet jedoch nicht, dass es zwischen beiden Verwaltungsbereichen keinen Austausch von Informationen geben darf. Dies ist möglich, indes ist der Informationsaustausch zu beschränken. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder näher geregelt.</p> <p>Jenseits der institutionellen Trennung hat die BLKR eine „Kopfsperre“ zwischen Polizei und Verfassungsschutz diagnostiziert. Auf diese Problematik</p>	<p>November 2013:</p> <p>AK II und AK IV haben den vom Bundesministerium des Innern unter Beteiligung der Mitglieder von AK II und AK IV erstellten "Bericht zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.13, 1 BvR - 1215/07 (ATDG) auf die Zusammenarbeit und den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz" (Stand: 24.10.13) auf der gemeinsamen Sitzung von AK II</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>wird auch im „BLKR-Umsetzungsbericht“ von AK II und AK IV eingegangen. Sie hat zudem eine „Harmonisierung“ von Übermittlungsvorschriften gefordert. Hierzu wird im Umsetzungsbericht Stellung genommen.</p> <p>Für den Bereich der aus einer Maßnahme nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) erlangten Daten ergeben sich die Übermittlungsvoraussetzungen aus dem G10 selbst. § 4 Absatz 4 G10 bestimmt, dass Daten nur unter eng begrenzten Voraussetzungen übermittelt werden dürfen. Dabei referenziert das G10 durch eine Verweisteknik auf klar geregelte Straftatenkataloge. Der Empfänger darf hierbei die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.</p> <p>Mit Datum vom 24. April 2013 hat das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes entschieden. Die Entscheidung beinhaltet auch Aussagen des Gerichts zum Trennungsgebot. Die IMK hat daraufhin auf ihrer 197. Sitzung am 23./24.05.2013 das BMI gebeten, unter Beteiligung des AK II und AK IV, die Auswirkungen des Urteils in Bezug auf den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz zu prüfen und der IMK hierüber bis zur Herbstsitzung 2013 zu berichten.</p>	<p>und AK IV am 05.11.2013 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser sowie der Bericht zur Umsetzung der BLKR-Empfehlungen werden der IMK im Dezember 2013 vorgelegt.</p> <p>November 2013:</p> <p>AK II und AK IV beschließen den Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur „Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR)“ (Stand: 05.11.13).</p> <p>AK II und AK IV beschließen den Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz (Stand: 05.11.13).</p> <p>Bericht und Leitfaden werden der IMK im Dezember 2013 vorgelegt.</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>34. In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsam und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.</p>	<p>In allen Verfassungsschutzbehörden bestehen entsprechende Dienstvorschriften. Sie werden derzeit überprüft und überarbeitet. Die Gewährleistung der tatsächlichen Arbeitsabläufe ist zudem eine Frage der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer funktionierenden Dienst- und Fachaufsicht.</p> <p>Neben der entsprechenden Führungsverantwortung in der Linienorganisation sollen dabei auch zusätzliche Controlling-Funktionen eingeführt werden oder sind bereits eingeführt.. So wurde im BfV die Zuständigkeit der Fachprüfgruppe auf den Bereich der Auswertung erweitert.</p>	<p>Laufende Prüf- und Änderungsverfahren bei Bund und Ländern</p>
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses waren die im BfV im Untersuchungszeitraum geltenden Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung nicht zeitgemäß. Als Sofortmaßnahmen empfiehlt der Ausschuss:</p> <p>35. In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.</p>	<p>Gesetzliche Regelungen zur Datenverarbeitung finden sich im Bundesverfassungsschutzgesetz und den Verfassungsschutzgesetzen der Länder. Für den Bereich der G10 Maßnahmen bestehen eigene, ebenso klare Vorschriften im G10.</p> <p>Bezüglich der Speicher- und Löschvoraussetzungen von elektronisch gespeicherten Daten hat die ALT im September 2013 die AG Datenschutz und Recht beauftragt, bis Ende 2013 eine Bestandsaufnahme über die derzeit geltenden Speicher- und Löschvorschriften (Gesetze und untergesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel Dienst- und Handlungsanweisungen) einschließlich der entsprechenden internen Kontrollmechanismen zu erstellen.</p>	<p>Laufende Prüf- und Umsetzungsverfahren bei Bund und Ländern</p> <p>Weitere Entscheidungen im Frühjahr 2014 zu erwarten</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>Diese Übersicht wird der ALT als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen, ob und wie die Speicher- und Löschvorschriften bundesweit vereinheitlicht und weiter standardisiert werden sollten. Die entsprechende Sitzung der ALT ist für März 2014 vorgesehen.</p> <p>Bei dieser sowie weiteren Entscheidungen werden die Forderungen des PUA gezielt berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem werden derzeit in vielen Verfassungsschutzbehörden die internen Abläufe und Vorschriften im Umgang mit Akten überprüft und geändert.. Die in diesem Zusammenhang umgesetzten oder noch umzusetzenden Maßnahmen dienen auch der Verbesserung der Handlungssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	
<p>36. In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstanweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.</p>	<p>Die bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Datenspeicherung und Aktenhaltung sowie Löschung werden derzeit in den Verfassungsschutzbehörden überprüft und gegebenenfalls geändert (siehe hierzu auch die Ausführung zu Empfehlung Nr. 35).</p> <p>Im Bereich der Verwendung von Verschlusssachen werden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch die Verschlusssachenanweisungen des Bundes und der Länder geregelt.</p>	<p>Novellierung der Geheimschutzordnung des Bundes 2014</p>
<p>37. Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angebunden werden.</p>	<p>Anbindung und Aufgaben der behördeninternen Datenschutzbeauftragten sind in Bund und Ländern unterschiedlich geregelt. Beim BfV ist der interne Datenschutzbeauftragte im Präsidialbereich angebunden. Auch in den meisten Landesämtern ist der Datenschutzbeauftragte, teils verbunden mit anderen Aufgaben, bereits jetzt direkt bei der Amtsleitung angebunden. Zudem gibt es Länder, in denen auch ein behörden- bzw. ämterübergreifender Datenschutzbeauftragter zuständig ist.</p>	

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	Die Forderung des PUA wird im Rahmen der weiteren Prüfungen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes gezielt berücksichtigt werden.	
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus von den Verfassungsschutzbehörden völlig falsch eingeschätzt. Solchen Fehleinschätzungen kann aus Sicht des Ausschusses durch Maßnahmen begegnet werden, die unter anderem auf eine „Öffnung“ des Verfassungsschutzes zielen.</p> <p>38. Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine „Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.</p>	<p>Die Charakterisierung des Verfassungsschutzes und seiner Beiträge zur Analyse und Bewertung des Rechtsextremismus wird vom AK IV so nicht geteilt.</p> <p>Zur Verbesserung sowohl der analytischen Kompetenzen als auch zu einem Mentalitätswechsel in Richtung größerer Transparenz und Sensibilität gegenüber sozialen Entwicklungen hat der AK IV in einem ersten Bericht zur „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ Ende 2012 wesentliche Rahmenbedingungen und Ziele genannt.</p> <p>Zentral sind eine Änderung des Aufgabenverständnisses, verbunden mit einer engeren Einbindung in zivilgesellschaftliche Anstrengungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus.</p>	<p>Dezember 2012:</p> <p>IMK sieht den AK IV-Bericht „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ als Grundlage für weitere Umsetzungsaufträge</p> <p>Mai 2013:</p> <p>IMK beschließt den AK IV-Bericht „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit / Partner in der Mitte der Gesellschaft“ (Stand: 24.04.13).</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>39. Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u. a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeitertausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des BMI sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.</p>	<p>Die Empfehlung des Untersuchungsausschusses wird als Leitlinie für weitere Maßnahmen in vielen Bereichen berücksichtigt werden.</p> <p>Soweit Fragen der Personalgewinnung angesprochen sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes überwiegend aus einer Vielzahl sonstiger Behörden rekrutiert worden sind und den Verfassungsschutz mit anderen Sichtweisen und Kompetenzen bereichern. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird künftig an der Schule bzw. Akademie für Verfassungsschutz eine Zusatzausbildung – mit dem Ziel einer einheitlichen Qualifizierung- angeboten werden.</p> <p>Soweit eine „inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass im Verfassungsschutz auch sozialwissenschaftlicher Sachverstand zum Thema Rechtsextremismus vorhanden ist. Bei der Analyse und Bewertung z.B. islamfeindlicher Bestrebungen hat sich zudem die Einbeziehung von Islamwissenschaftlern als fruchtbar erwiesen.</p> <p>Ein weiterer Ausbau der vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenz und ein engerer Kontakt mit wissenschaftlichen Einrichtungen sind aus Sicht des AK IV wünschenswert und sollten in der Personalplanung des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.</p> <p>Im Rahmen der „Neuausrichtung“ hat eine Arbeitsgruppe des AK IV die derzeit bestehenden Modelle der Personalauswahl, einschließlich der Anforderungsprofile überprüft und auf dieser Basis einen Bericht mit weiteren Empfehlungen verfasst. Dieser Bericht wird der IMK zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>	<p>Oktober 2013:</p> <p>AK IV beschließt den Bericht „Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz“ (Stand: 15.10.13)</p> <p>Der Bericht wird der IMK im Dezember 2013 vorgelegt.</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>40. Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen Interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine Fehlerkultur zum Leitbild gehören und durch intensive Aus und Fortbildung entwickelt werden.</p>	<p>Grundsätzlich wird dieser Forderung wird im Verfassungsschutzverbund bereits seit längerem Rechnung getragen. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem Migrationshintergrund oder mit einer islamwissenschaftlichen Ausbildung hat sich bewährt.</p> <p>Eine systematische Förderung der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund gibt es bisher allerdings nicht. Die personalführenden Dienststellen des Bundes und der Länder sollen zur Umsetzung dieser Empfehlung des PUA weitere Vorschläge entwickeln.</p> <p>Die von Bund und Ländern gemeinsam getragene „Schule für Verfassungsschutz“ (SfV) bietet eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen an, die auch der Förderung interkultureller Kompetenz dienen. Sie soll zu einer Akademie weiterentwickelt werden, die sowohl die wissenschaftliche Basis als auch den internationalen Austausch des Verfassungsschutzes fördert..</p>	<p>Laufende Maßnahmen im Bereich der Personalgewinnung sowie der Aus- und Fortbildung</p> <p>Oktober 2013:</p> <p>AK IV beschließt den Bericht „Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz“ (Stand: 15.10.13)</p> <p>Der Bericht wird der IMK im Dezember 2013 vorgelegt.</p>
<p>Nach den Feststellungen des Ausschusses fehlte es im Untersuchungszeitraum weitgehend an einer parlamentarischen Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zum Untersuchungsgegenstand.</p> <p>41. Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien</p>	<p>Aus Sicht des AK IV ist eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes zu begrüßen. Die nähere Ausgestaltung dieser Kontrolle liegt in der Zuständigkeit der Parlamente.</p> <p>Innerhalb des Verfassungsschutzverbundes werden derzeit mehrere Dienstvorschriften, auch mit dem Ziel einer weiteren Präzisierung und Kontrollierbarkeit vieler Arbeitsabläufe überprüft und verändert. Hierzu gehört</p>	<p>Mai 2013:</p> <p>IMK beschließt den AK IV-</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal und Sachausstattung.</p>	<p>auch die Neufassung von Dienstvorschriften, in denen Einzelheiten der VP-Führung geregelt werden.</p> <p>Wesentliche Grundlage dafür sind die vom AK IV vorgeschlagenen und von der IMK beschlossenen „Standards der VP-Führung“.</p>	<p>Bericht „Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei“ (Stand: 24.04.13)</p> <p>Die überarbeitete Fassung dieses Berichts wird der IMK im Dezember 2013 vorgelegt.</p>
<p>42. Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendienstern beispielsweise auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Abs. 2 Satz 1 PKGrG müsste demnach um „sonstige Personen“ erweitert werden.</p>	<p>Diese Empfehlung richtet sich in erster Linie an die Arbeit bzw. gesetzliche Grundlage des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) des Deutschen Bundestages. Gemäß § 5 Absatz 2 des PKGrG kann das Kontrollgremium bereits jetzt Beschäftigte anderer Bundesbehörden befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen.</p> <p>Aufgrund unterschiedlicher Verhältnisse in den Ländern ist gegebenenfalls durch die jeweiligen Parlamente zu entscheiden, ob Anpassungen geboten sind.</p> <p>Soweit das PKGrG mit einer Erweiterung der Anhörungspflicht auf „sonstige Personen“ auch Landesbehörden einbeziehen sollte, müssten entsprechende Auskunftspflichten auch auf Seiten der Länder überprüft bzw. geregelt werden.</p>	
<p>43. Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das PKGr mit den Kontrollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.</p>	<p>Die Auswirkungen dieser Empfehlung sind nach Einschätzung des AK IV sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht kaum einzuschätzen. Da ein Großteil der nachrichtendienstlichen Arbeit „kooperativ“ erfolgt und künftig noch stärker erfolgen soll, wären fortlaufende „Benehmensherstellungen“ zu vielen Einzelmaßnahmen zwischen den verschiedenen Kontroll-</p>	

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>gremien erforderlich.</p> <p>Tatsächlich erfolgt eine Benehmensherstellung zwischen den Verfassungsschutzbehörden bei entsprechenden Maßnahmen bereits jetzt umfänglich und auf gesetzlicher sowie untergesetzlicher Basis (§ 5 Absatz 2 BVerfSchG sowie ZAR). Die jeweilige Beteiligung einzelner Länder und des Bundes kann bereits jetzt in den zuständigen parlamentarischen Gremien kontrolliert werden.</p>	
<p>IV. Empfehlungen für den Bereich Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden</p> <p>Nach den Feststellungen des Ausschusses bestanden im Untersuchungszeitraum schwere Mängel bei der Gewinnung und Führung von Quellen sowie der Verwertung der durch sie gewonnenen Informationen. Über Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Einsatzes von V-Leuten herrscht unter den Fraktionen kein Konsens. Die folgenden Maßnahmen sind daher als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE und Bündnis 90 / Die Grünen auf den Einsatz von V-Personen in Polizei und Nachrichtendiensten letztlich verzichten wollen.</p> <p>44. Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene</p>	<p>Eine für Polizei und Verfassungsschutz geltende definitorische Abgrenzung von VP und VE wurde in die fortgeschriebene Version des „Leitfadens für die Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“ aufgenommen.</p> <p>Die überarbeitete Fassung des AK IV-Berichts zur „Standardisierung des</p>	<p>Mai 2013:</p> <p>IMK beschließt den AK IV-Bericht „Standardisierung des VP-Einsatzes und Ein-</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
<p>Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.</p>	<p>VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei“ enthält klare definitorische Unterscheidungen für den gesamten Personenkreis. Nach Beschluss der IMK im Dezember 2013 werden diese Definitionen für den Verfassungsschutzverbund verbindlich sein.</p> <p>Eine Umsetzung in den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder. Mehrere Länder haben Fragen des VP-Einsatzes bereits in ihren Verfassungsschutzgesetzen oder in Dienstvorschriften geregelt.</p>	<p>richtung einer zentralen VP-Datei“ (Stand: 24.04.13)</p> <p>November 2013:</p> <p>AK II und AK IV beschließen den aktualisierten „Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ (Stand: 05.11.13)</p> <p>Dezember 2013:</p> <p>„Leitfaden“ und überarbeitete Fassung des AK IV-Berichts zum VP-Einsatz (Stand: 30.09.13) werden der IMK vorgelegt</p>
<p>45. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten (u. a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.</p>	<p>Eine vom AK IV eingesetzte Arbeitsgruppe hat bis Dezember 2012 „Standards für die Werbung und Führung von VP“ erarbeitet. Die IMK hat den entsprechenden Bericht auf ihrer Herbstsitzung 2012 behandelt und die Verfassungsschutzbehörden mit der weiteren Umsetzung beauftragt. Ein Bericht hierzu wurde der IMK im Mai 2013 vorgelegt.</p> <p>Eine Überarbeitung dieses Berichts mit der Klärung weiterer Umsetzungsschritte wurde im Herbst 2013 vorgenommen.</p> <p>Neben der Festlegung von Standards bei der Werbung und Führung von VP umfasst der Bericht auch präzisere und umfangreichere Dokumentati-</p>	<p>Mai 2013:</p> <p>IMK beschließt den Bericht der AK IV-AG „Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei –VS-Vertraulich-“ (Stand: 24.04.13).</p>

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>onspflichten sowie Präzisierungen im Bereich der operativen Sicherheit.</p> <p>Insgesamt wird das gesamte Feld des VP-Einsatzes damit für alle Verfassungsschutzbehörden geregelt und besser überprüfbar gemacht.</p>	<p>Dezember 2013:</p> <p>Überarbeitete Fassung des AK IV-Berichts zur Standardisierung des VP-Einsatzes wird der IMK vorgelegt</p>
<p>46. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.</p>	<p>Dieser Empfehlung wurde bereits Rechnung getragen, der AK IV-Bericht zur Standardisierung des VP-Einsatzes sieht einen regelhaften Wechsel sowie weitere Modalitäten des Führungsverhältnisses vor.</p> <p>Auf eine konsequente Umsetzung ist sowohl innerhalb der einzelnen Verfassungsschutzbehörden als auch in den bundesweiten Fachgremien zu achten.</p>	<p>Siehe zu 44 und 45</p>
<p>47. Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.</p>	<p>Diese Empfehlung wird vom AK IV unterstützt, sie sollte auch für die Übermittlung von Informationen von verdeckt erhobenen Informationen der Polizei an den Verfassungsschutz gehen.</p> <p>Eine erste Regelung findet sich bereits in dem von AK II und AK IV 2009 entwickelten „Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ und wird in der Praxis der Verfassungsschutzbehörden berücksichtigt.</p> <p>Eine fortgeschriebene Fassung wird der IMK zur Herbstsitzung 2013 vorgelegt. Darin ist auch ein Hinweis auf die Übermittlungspflichten der Polizei enthalten.</p> <p>Teils unabhängig vom Thema Quellenschutz wird die Übermittlung von</p>	<p>November 2013:</p> <p>AK II und AK IV beschließen den aktualisierten „Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ (Stand: 05.11.13)</p> <p>Dezember 2013:</p> <p>Der aktualisierte „Leitfaden“ wird der IMK vorgelegt</p>

Arbeitskreise II und IV der IMK

Vorschlag	Bewertung	Handlungsbedarfe/ Prüfaufträge
	<p>nachrichtendienstlich gewonnenen Informationen an die Polizei künftig stärker unter dem vom Bundesverfassungsgericht (in seiner Entscheidung zum ATDG) betonten Grundrecht des "Informationellen Trennungsprinzips" zu überprüfen sein. Der Verfassungsschutz steht insofern in einem Spannungsfeld zwischen den Forderungen des UA und der BLKR einerseits und des BVerfG andererseits.</p>	